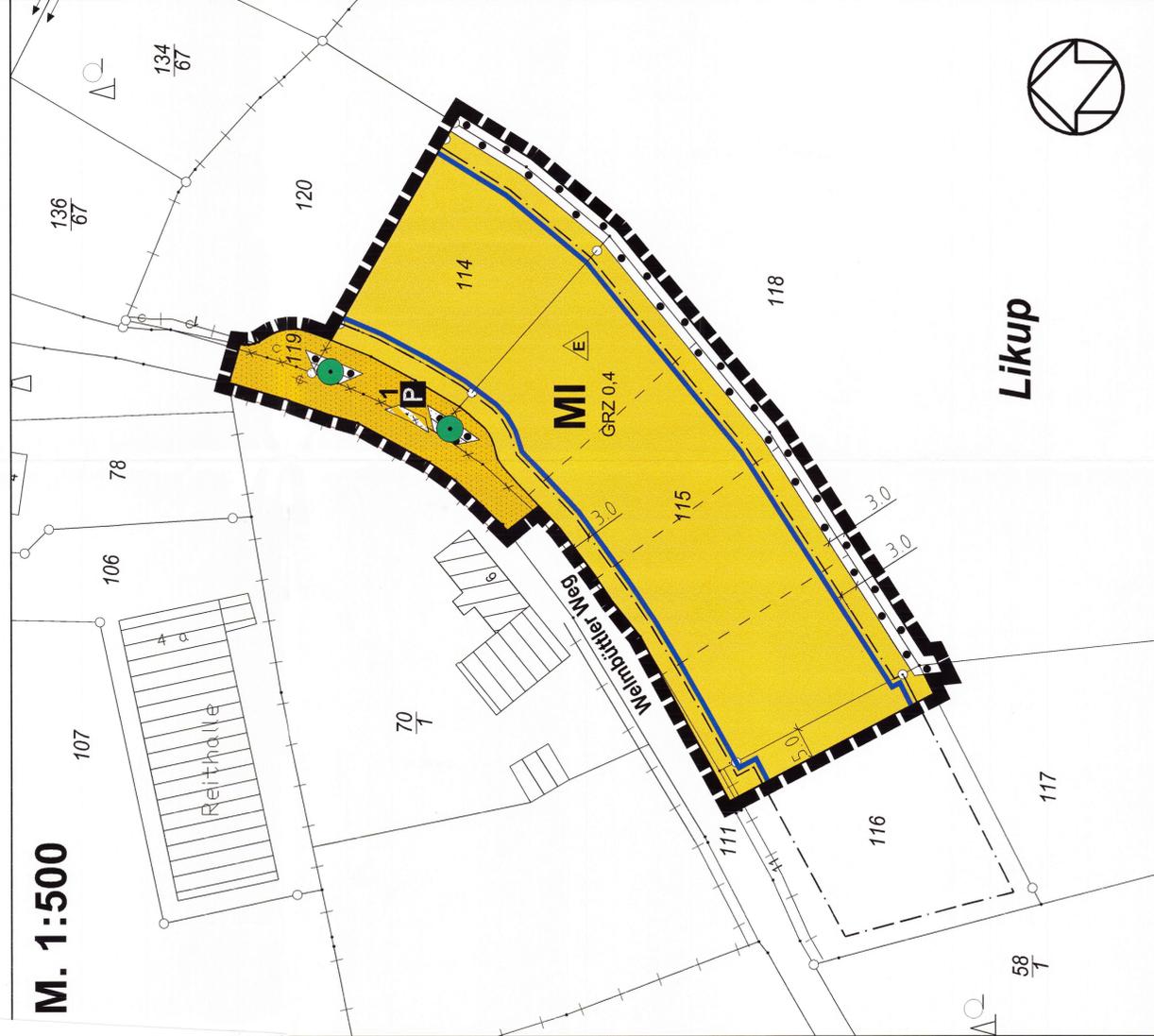


SATZUNG DER GEMEINDE WESTERBORSTEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 FÜR DAS GEBIET "SÜDÖSTLICH DES WELMBÜTTLER WEGES"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M. 1:500

Es gilt die BauNVO 1990



Likap

ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990

MI Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Mischgebiet § 6 BauNVO

GRZ 0,4 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO

E Grundflächenzahl als Höchstmaß, z. B. 0,4 Bauweise nur Einzelhäuser zulässig

Überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO

Baugrenze

Verkehrsflächen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen

Straßenbegrenzungslinie

P Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

115 Flurstücksbezeichnung, z.B. 115

vorhandene Flurstücksgrenzen

künftig entfallene Flurstücksgrenzen

1 Anzahl der Parkplätze, z.B. 1

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

vorhandene und zu erhaltende Knicks einschließlich der landschaftsbestimmenden Einzelbäume § 25 LNatSchG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgender Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet "südöstlich des Welmbüttler Weges" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B: TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Mischgebiete - MI -

1.1 Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete - MI - sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nachfolgend aufgeführten allgemein zulässigen Nutzungsarten nach § 6 Abs. 2 BauNVO

- Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Vergnügungsgaststätten i.S. des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind
- unzulässig:

2. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO)

2.1 Außenwandgestaltung: Putz, Verblendenwerk, Verblendenwerk mit Teillflächen in Holz, Schiefer und/oder Kunstschiefer, wobei das Verblendenwerk überwiegen muß. Wintergärten und Windfänge sind zulässig in Holz, Metall oder Kunststoff.

2.2 Dachform: Sattel-, Krüppelwalm-, Walm- oder Pultdach.

2.3 Dachneigung: max. 50 Grad.

Unterschiedete Dächer sind allgemein zulässig bis zu einer Neigung von maximal 75 Grad. Wintergärten und Windfänge sind allgemein zulässig mit einer Dachneigung von 0 - 15 Grad oder wie das zugehörige Gebäude.

2.4 Dacheindeckung: Planen- oder Schieferendeckung sowie flächige Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie.

2.5 Garagen: Außenwandgestaltung der Garagen sowie der offenen Garagen (Carports) wie Gebäude (s. Ziff. 2.1). Dachneigung 0 - 15 Grad oder wie das zugehörige Gebäude (s. Ziff. 2.3)

2.6 Einflriedigungen: Als Abgrenzung der Baulfläche zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Einflriedigungen bis zu einer Höhe von max. 1,00 m über Oberkante Fahrbahn zulässig; sie dürfen nicht aus geschlossenen Mauern, Draht, Blech, Kunststoff oder Faserverzehrungen hergestellt werden.

3. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Oberkanten der Erdgeschossflüßden (Rohbau) werden für den gesamten Planungsbereich mit max. 1,00 m über der mittleren Höhenlage der zugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt.

Die maximal zulässige Firsthöhe über Oberkante Erdgeschossflüßden (Rohbau) ist mit 10,00 m festgesetzt.

10. Die B-Planatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgetfernt und ist bekannt zu machen.

BÜRGERMEISTER

A. Jünmann

11. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind von am 13.03.2012 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Folgen (§ 20 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung des Beschlusses (§ 44 BauGB) hingewiesen. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 14.03.2012 in Kraft getreten.

BÜRGERMEISTER

A. Jünmann

4. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON VEGETATIONSBESTÄNDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Knickschutz
Die von der Planeneinrichtung nicht betroffenen Knicks im Bereich des Welmbüttler Weges sind zu erhalten. Das Erhaltungsgebot schließt eine regelmäßige Pflege des Knickbewuchses durch Knicken im 10 - 15-jährigen Umtrieb sowie die Beseitigung von Schäden am Wall ein. Überhällter sind zu erhalten.
Im Abstand von 2,00 m vom Knickfuß aus gemessen ist
- die Verfestigung des Bodens mit wasserundurchlässigen Materialien,
- die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie
- die geeignete Lagerung von organischen oder anorganischen Materialien aller Art nicht zulässig.
Die Bepflanzung der Knickwalle mit nicht heimischen Arten, Nadelhölzern und Koniferen ist nicht zulässig.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21. 02. 2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) am 12. - 03. - 2012 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 21. - 02. - 2012 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16. - 03. - 2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 21. - 02. - 2012 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20. - 03. - 2012 bis 20. - 04. - 2012 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 12. - 03. - 2012 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 14. - 03. - 2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

BÜRGERMEISTER

A. Jünmann

2.8. FEB. 2012

Der katastermäßige Bestand am 22.08.2012 sowie die geomatischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Meldorf, den 7.2. SEP. 2012

Dieter Teich Oberreg. Vermessungsamt

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24. - 07. - 2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

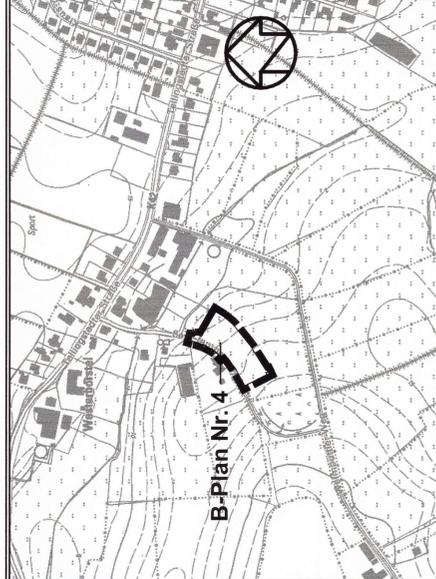
Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 24. - 07. - 2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Westerborstel, den 25.07.2012

BÜRGERMEISTER

A. Jünmann

SATZUNG DER GEMEINDE WESTERBORSTEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 FÜR DAS GEBIET "SÜDÖSTLICH DES WELMBÜTTLER WEGES"



ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:5000